

Die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ ist Bestandteil der Auftragsbedingungen und dient der Arbeitssicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter. Die Einhaltung der zutreffenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen in Eigenverantwortung des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

## 1. Allgemeines

Der Hauptauftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Betriebsordnung auch bei den von ihm beauftragten Sub- oder Partnerunternehmen durchzusetzen.

Bild- und Tonaufnahmen auf dem Werksgelände sind nicht gestattet.

Jeder Fremdfirma wird ein ruhlamat-Ansprechpartner zugeteilt. Den Sicherheitsanweisungen der ruhlamat-Betreuer (auch des Brandschutzbeauftragten, der Sicherheitsfachkraft und des Umweltbeauftragten) ist Folge zu leisten.

Bei ruhlamat herrscht generelles Rauch- und Alkoholverbot. Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Raucherinseln gestattet.

Notwendige Absicherungen der Arbeitsbereiche obliegen den Beschäftigten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmittel einzusetzen, die den gültigen Vorschriften entsprechen, betriebs- und unfallsicher sind. Der Einsatz von Hebezeugen setzt die Erlaubnis zum Führen dieser Hebezeuge voraus.

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter bzw. Subunternehmer sind zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der Beauftragung überlassenen Informationen und Unterlagen, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet.

## 2. Anmeldung, Zufahrt, Parken

Der Zutritt ist nur über die Anmeldung am Werkshaupteingang möglich. Ihre Mitarbeiter erhalten Besucherausweise ausgehändigt, die auf dem Betriebsgelände gut sichtbar zu tragen sind. Zutrittsverbote sind zu beachten. Die Besucherausweise müssen nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden.

Es ist Mitarbeitern von Fremdfirmen nur mit gesonderter Genehmigung gestattet, sich eigenmächtig auf unserem Betriebsgelände zu bewegen. Alle Übrigen werden von einem Verantwortlichen der Fachabteilung/Ansprechpartner begleitet. Betriebsanlagen (Gebäude, Räume, Anlagen usw.) dürfen nur betreten werden, wenn es für den Besuch notwendig und vom begleitenden Mitarbeiter von ruhlamat genehmigt ist.

Eine Einfahrt von Fahrzeugen wird nur genehmigt, wenn dies für die Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist einzuhalten.

Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten oder zugewiesenen Parkplätzen geparkt werden.

## 3. Weisungsbefugnis

Den Anweisungen des Verantwortlichen der Fachabteilung/ des Ansprechpartners ist Folge zu leisten. Dieser ist auch berechtigt, bei Fremdfirmenpersonal Kontrollen von Personen, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen vorzunehmen. Die Weisungsbefugnis seitens ruhlamat entbindet die Vorgesetzten der Fremdfirma nicht von deren Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern.

## 4. Ansprechpartner Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

In speziellen, den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Fragen und Maßnahmen stehen die Fachabteilungen von ruhlamat beratend zur Verfügung.

## 5. Arbeiten mit besonderer Gefährdung

Arbeiten mit besonderer Gefährdung sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des ruhlamat-Brandschutzbeauftragten oder der ruhlamat-Sicherheitsfachkraft. Für

Arbeiten mit besonderer Gefährdung ist eine schriftliche Erlaubnis notwendig.

Erlaubnisbedürftige Arbeiten sind z. B.:

- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten,
- Arbeiten in Behältern, engen Räumen und EX-Bereichen,
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen,
- Großflächiges Arbeiten mit lösemittelhaltigen Klebern, Lösemitteln, usw.
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen und an Dampf- oder Heißwasserleitungen.
- Arbeiten mit Kran und Hebebühnen

Einzelheiten sind mit dem Betreuer abzustimmen, z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheines.

Für Schweißarbeiten dürfen nur geprüfte Schweißer, für Lötarbeiten und andere Arbeiten, bei denen Flammen, Funken oder Metallspritzer entstehen, dürfen nur zuverlässige und erfahrene Mitarbeiter betraut werden, die mit den Einrichtungen und Verfahren sowie mit den einschlägigen Unfall- und Brandverhütungsvorschriften vertraut sind und die von Ihrem Unternehmen ausdrücklich dazu beauftragt sind. Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, z.B. Brandwachen, sind Pflichten des Auftragnehmers. **Achtung! In einzelnen Objekten und Bereichen befinden sich automatische Brandmelder.**

## 6. Verwendung von Gefahrstoffen oder Reinigungsmitteln

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist unbedingt zu vermeiden! Ist dies nicht möglich, muss dies dem Ansprechpartner vor Beginn der Tätigkeiten mitgeteilt werden, der dann mit Ihnen die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegt. Das EG-Sicherheitsdatenblatt ist für alle mitgeführten Gefahrstoffe vorzuhalten.

Für die vorschriftsmäßige Verwendung, Kennzeichnung, Bereitstellung und Entsorgung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Gefahrstoffe sind nur in Tagesbedarfsmengen (ggf. umfüllen notwendig) am Arbeitsplatz zu lagern. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Materialien ist soweit wie möglich einzuschränken. Handhabung und Zwischenlagerung darf nur in den dafür zugelassenen Behältnissen erfolgen.

Leichtentzündliche oder brennbare Gegenstände dürfen nicht an Feuer- und Heizungsanlagen, heißen Rohrleitungen sowie techn. Geräten und Verteilungen gelagert werden.

## 7. Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Arbeitsmittel

Prinzipiell besteht ein Benutzungsverbot von ruhlamat-Einrichtungen (z.B. Stapler oder Kraneinrichtungen); Ausnahmen werden nur nach Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner und nach schriftlicher Beauftragung gewährt.

Weiter sind die gültigen Betriebsanweisungen vor Ort zu beachten und umzusetzen.

Schutzeinrichtungen dürfen nicht umgangen, entfernt oder unwirksam gemacht werden.

Sicherheitskennzeichnungen (Verbots-, Warn-, Gebots-, Hinweis- und Rettungszeichen) sind zu beachten.

Abschaltungen der Energieversorgung (Strom, Wasser etc.) sind nur in Absprache mit dem Auftraggeber und nur nach dessen Genehmigung zulässig (im Vorhinein schriftlich zu beantragen - Notfälle ausgenommen).

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen gemäß den gesetzesmäßigen Vorgaben über eine gültige UVV-Prüfung verfügen. Überlässt ruhlamat dem Auftragnehmer Arbeitsmittel zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend dem Ansprechpartner mitteilen. Solange eine Gefährdung vorhanden ist, besteht absolutes Nutzungsverbot.

Arbeiten an stromführenden Anlagen dürfen erst nach Freigabe durch den Auftraggeber von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden. Elektrische Einrichtungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

Nicht benötigte Elektrogeräte sind bei Verlassen des Arbeitsplatzes auszuschalten.

## 8. Persönliche Schutzausrüstung

Alle Beschäftigten von Fremdfirmen sind verpflichtet, die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen und der Auftragnehmer stellt ihnen diese zur Verfügung. Es gelten die Unfallverhütungsvorschriften. In den Fertigungs- und Montagebereichen sind Sicherheitsschuhe der Kategorie 1 zu tragen.

## 9. Lärm, Staub, Geruch

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind vor Beginn der Tätigkeiten mit dem Ansprechpartner abzustimmen und durch geeignete Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden. Werden verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge in den Hallen eingesetzt, sind diese vorher anzuzeigen und es muss überprüft werden, ob Maßnahmen notwendig sind.

## 10. Brandschutz

Die Beschilderung zum Brand- und Explosionsschutz sowie Alarmmeldungen sind zu beachten.

Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Bei Alarmierungen müssen alle Mitarbeiter die Gebäude sofort verlassen und sich am Sammelplatz einfinden. Die ergehenden Anweisungen, nach einer Alarmierung, müssen zwingend befolgt werden. Brandschutzeinrichtungen, wie z.B. Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Löschanlagen und Brandschutztüren dürfen während der Arbeiten weder verstellt, entfernt, blockiert oder anderweitig außer Betrieb gesetzt werden. Zigaretten und Tabakreste sind in den an den Raucherinseln aufgestellten Sicherheitsascher zu entsorgen.

Im Brandfall:

Sollten trotz aller Maßnahmen Schadensereignisse auftreten, ist umgehend mit der Begrenzung des Schadensausmaßes zu beginnen:

- Feuersalarm auslösen (Feuermelder) oder Empfang informieren
- Gefährdete Personen warnen und auffordern, den Bereich zu verlassen
- Explosions- und Brand fördernde Materialien aus dem gefährdeten Bereich entfernen
- Bis Hilfe eintrifft, Löschversuch nur ohne Selbstgefährdung unternehmen.

## 11. Umweltschutz

Auf der Baustelle ist Ordnung zu halten. Abfälle und Leergut sind täglich zu entfernen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine Umweltschäden im Sinne der gesetzlichen Vorschriften entstehen. Müssen Stoffe auf umweltschutztechnisch abgesicherten Flächen gelagert/abgestellt werden, ist das vor Beginn der Tätigkeiten bei ruhlamat anzuzeigen.

Die bei der Leistungserbringung angefallenen Abfälle sind umweltgerecht zu sammeln und in der Verantwortung des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu entsorgen. Abweichungen sowie die ggf. erforderliche Abfalltrennung sind mit dem Ansprechpartner abzustimmen. Abfälle dürfen nur nach Genehmigung von ruhlamat in vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.

Die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und verunreinigtem (z. B. öl- bzw. lösemittelhaltig) Abwasser in die Kanalisation ist verboten.

## 12. Unfälle

Bei schweren Unfällen erfolgt die Meldung direkt an die Rettungsleitstelle 0-112 - der ruhlamat-Ansprechpartner ist anschließend umgehend zu informieren. Kleinere Unfälle sind direkt an den Ansprechpartner zu melden.

Die Aushänge der Flucht- und Rettungswegepläne sowie Notfall- und Alarmpläne sind zu beachten. Informieren Sie sich vor Beginn der Arbeiten über die jeweiligen Notrufmöglichkeiten.

## 13. ruhlamat Betreuung

Neben der Unterstützung durch den Ansprechpartner betreuen Sie in Fragen des Brand-, Arbeits- und Umweltschutzes

der Brandschutzbeauftragte Tel.: -760  
die Sicherheitsfachkraft Tel.: -160  
der Umweltbeauftragte Tel.: -160

## 14. Haftung

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen mitgebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu sichern. Ruhlamat übernimmt keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung von Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Fahrzeugen, Einrichtungen und sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirma, ihrer Beauftragten und ihrer Mitarbeiter.

Durch die Funktion des Betreuers ist die Fremdfirma oder deren Beauftragte nicht von der Verantwortung für eigenen Mitarbeiter entbunden. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden und Kosten die Fremdfirma.

Für Ihre Tätigkeit auf dem Werksgelände hat der Auftragnehmer eine ausreichende Betriebshaftpflicht abzuschließen und ruhlamat auf Verlangen nachzuweisen (mind. 500.000 €).

## 15. Informationssicherheit

Auf dem gesamten Gelände ist es untersagt Fotos zu machen.

Bei der Nutzung des WLANs ist dies am Empfang zu beantragen. Wir weisen darauf hin, dass die Nutzung des WLAN protokolliert wird.

Eine Nutzung von Wechseldatenträgern an unseren Maschinen und Anlagen sowie die Nutzung unserer Rechner, benötigt eine vorherige Abstimmung mit unserer IT-Abteilung.

Wenn für die Dienstleistungserbringung eine der oben genannten Aktivitäten erforderlich ist, dann ist eine Vorabinform an den Ansprechpartner zur Abstimmung notwendig.

## 16. Jährliche Unterweisung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jährliche Unterweisung dieser Betriebsordnung für alle am Standort ruhlamat Marksuhl eingesetzten Mitarbeiter vollumfänglich durchzuführen und mit schriftlichen Nachweisen komplett zu dokumentieren.